

Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten
Veröffentlichung:	Mai 2021 (2. Fassung vom Juni 2021)
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Gerald Heß, Franziska Pfähler
Rückfragen an:	Zentraler Statistikservice, Team Konzepte & Methoden Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1173

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten, Nürnberg, Mai 2021 (2. Fassung vom Juni 2021)
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Veränderungen der Datenlage und Reaktion darauf.....	6
	3.1 Rechtliche Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz 2019	6
	3.2 Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die statistische Messung.....	7
4	Methodische Umsetzung der Jahresstatistik zu Bildung und Teilhabe	10
	4.1 Methodische Grundlage der Jahresanwesenheitsgesamtheit	10
	4.2 Strukturmerkmale bei der Jahresanwesenheitsgesamtheit	14
	4.3 Umgang mit Datenausfällen	15
5	Ausblick	19

1 Kurzfassung

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet seit April 2015 über Leistungsberechtigte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. Die Aussagekraft dieser Statistik ist von Anfang an durch Besonderheiten der operativen Leistungsgewährung eingeschränkt¹.

Die rechtlichen Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz im Jahr 2019 und deren Auswirkungen auf die Umsetzung der BuT-Leistungen in der Praxis erschweren vor allem mit der neu eingeführten Möglichkeit der konkludenten Leistungsgewährung aus statistischer Sicht eine vergleichende monatliche Berichterstattung auf Ebene der Kreise.

Die Berichterstattung über BuT-Leistungen nach dem SGB II wird daher auf eine jährliche Veröffentlichung von Anwesenheitsgesamtheiten umgestellt. Diese geben an, wie viele Leistungsberechtigte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens in einem Monat Anspruch auf BuT-Leistungen hatten.

Die Berichterstattung mittels Anwesenheitsgesamtheiten ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Plausibilität der einzelnen Leistungsarten im Leistungsspektrum „Bildung und Teilhabe“. Zur Unterstützung der vergleichenden Interpretation werden die veröffentlichten Zahlen um inhaltliche Hinweise über Besonderheiten in einzelnen Jahren oder in Bezug auf bestimmte Regionen und Leistungsarten ergänzt.

Die erste Veröffentlichung erfolgt am 20. Mai 2021². Es werden Daten ab 2016 als sukzessive aufbauende Zeitreihe über die Kalenderjahre veröffentlicht.

¹ Siehe hierzu auch den zweiten BuT-Methodenbericht [Statistik zu Bildung und Teilhabe nach dem SGB II](#)

² Am 21. Juni 2021 wurde eine korrigierte Fassung veröffentlicht.

2 Einleitung

Mit der Einführung der BuT-Leistungen im Jahr 2011 sowie deren Verankerung im SGB II (§§ 28 - 30) für Leistungsempfänger im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit der Auftrag, über diese Leistungen zu berichten.

Der Aufbau der Berichterstattung zu diesen Leistungen gestaltete sich schwierig. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nutzt für die Erstellung ihrer Statistiken die im Bereich der operativen Leistungsgewährung sowieso anfallenden Daten (Sekundärstatistik). Im Vergleich zu einer Erhebung von Daten allein zum Zweck statistischer Auswertungen (Primärstatistik) sind Sekundärdaten daher abhängig von der Art und Weise, wie die Daten im Prozess der Leistungsgewährung generiert werden und statistisch nutzbar gemacht werden können.

Beim Leistungspaket „Bildung und Teilhabe“ kam aus statistischer Sicht erschwerend hinzu, dass neue Möglichkeiten der Leistungsgewährung geschaffen wurden. Diese sollten dazu dienen, den bürokratischen Aufwand bei der Leistungsgewährung gering zu halten – und damit möglichst viele Leistungsberechtigte schnell und unkompliziert mit diesen Leistungen versorgen zu können.

Darunter ist vor allem die Möglichkeit der Leistungsgewährung dem Grunde nach, durch Ausgabe eines Gutscheins oder einer Bildungskarte zu nennen. Bei dieser Form der Leistungsgewährung wird teilweise erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt bekannt, ob die Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Der für die statistische Messung relevante Zeitpunkt der Leistungsgewährung unterscheidet sich in solchen Fällen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme³.

Das Bildungs- und Teilhabe-Paket steht seit der Einführung aber immer wieder in der Kritik, dass die Leistungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße erreicht würden. Zuletzt wurden daher 2019 die gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes angepasst. Diese Änderungen und deren operative Umsetzung zielen auf eine höhere Flexibilität der Leistungsgewährung ab, erschweren aber die statistische Berichterstattung im Rechtskreis SGB II über die BuT-Leistungen insbesondere in Bezug auf die vergleichende Berichterstattung der einzelnen Kreise.

Um die vergleichende Interpretierbarkeit der statistischen Zahlen zu verbessern, erfolgt daher ein Umstieg von der monatlichen Berichterstattung des Bestands an Leistungsberechtigten mit Anspruch auf BuT-Leistungen im SGB II auf eine jährliche Berichterstattung der Anwesenheitsgesamtheit dieser Leistungsberechtigten. Im folgenden Methodenbericht werden die Vorteile und Besonderheiten, aber auch die Grenzen dieser Form der Berichterstattung dargestellt.

³ Für eine detailliertere Beschreibung dieser Problematik siehe auch den zweiten BuT-Methodenbericht [Statistik zu Bildung und Teilhabe nach dem SGB II](#)

3 Veränderungen der Datenlage und Reaktion darauf

Die Grundlagen für die Gewährung der BuT-Leistungen sind in den Paragraphen 28 bis 30 des SGB II festgelegt. Die Leistungsarten selbst sind im Laufe der Zeit die gleichen geblieben, wurden inhaltlich seit Einführung jedoch bereits mehrfach angepasst. Die jüngste Änderung fand im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes statt.

3.1 Rechtliche Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz 2019

Ziel des Starke-Familien-Gesetzes ist es, Familien mit kleinen Einkommen zu stärken und faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für Kinder zu schaffen. Am 1. Juli 2019 ist die erste Stufe beim Kinderzuschlag (KiZ) in Kraft getreten.

In der zweiten Stufe wurden zum 1. August 2019 weitreichende Veränderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket bewirkt, um die Antragstellung auf diese Leistungen zu erleichtern⁴:

Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Betrag wurde zunächst von 100 auf 150 Euro pro Schuljahr erhöht, ab 2021 erfolgt dann eine regelmäßige Erhöhung im Rahmen der Anpassung der Regelbedarfssätze.

Erhöhung des Betrags für die soziale und kulturelle Teilhabe

Vor der Gesetzesänderung konnten monatlich bis zu 10 Euro bewilligt werden. Mit Einführung wurde dieser Betrag pauschal auf 15 Euro erhöht.

Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung

Zukünftig werden für anspruchsberechtigte Kinder die Kosten für die Mittagsverpflegung in Schule, Hort, Kita und Kindertagespflege sowie die Kosten der Schülerbeförderung vollständig übernommen. Zuvor musste ein Eigenanteil davon aus dem Regelbedarf bestritten werden.

Übernahme der Kosten für Lernförderung (Nachhilfe)

Die Übernahme der Kosten für Nachhilfe ist bei Schülerinnen und Schülern jetzt auch möglich, ohne dass eine unmittelbare Versetzungsgefährdung besteht.

⁴ Siehe hierzu detaillierter auch die Zusammenfassung der Änderungen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-starke-familien-gesetz-1651380>

Konkludenter Antrag auf BuT-Leistungen:

Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Ausnahme der Lernförderung nicht mehr gesondert beantragt werden. Der Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II gilt gleichzeitig auch als Antrag auf BuT-Leistungen (konkludenter Antrag). Die Entscheidung über diese Leistungen kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (§41 Abs. 3 SGB II). Von dieser Möglichkeit wird regional unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Ausweitung der Gewährung als Geldleistung

Zusätzlich zum Schulbedarf und den Kosten der Schülerbeförderung können jetzt auch die weiteren Leistungsarten als Geldleistung gewährt werden.

Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen

Schulen haben die Möglichkeit, Leistungen für Schulausflüge jetzt gesammelt direkt mit dem SGB-II-Träger abzurechnen. Zuständiger kommunaler Träger ist derjenige, in dessen Gebiet die Schule liegt, unabhängig davon, ob die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler möglicherweise im Gebiet eines anderen Trägers wohnen.

3.2 Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die statistische Messung

Der Großteil dieser Änderungen – vor allem Anpassungen bei Bedarfshöhen oder Wegfall von Eigenanteilen – ist ohne direkte Auswirkungen auf die statistische Messung der BuT-Leistungsberechtigten. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung statistischer Daten bestehen vor allem in den folgenden Punkten:

- Bewilligung dem Grunde nach: Für BuT-Leistungen können Gutscheine oder Kartensysteme genutzt werden, wodurch eine Bewilligung auch ohne einen konkreten Bedarf möglich ist. Die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt erst später oder gar nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins oder der Karte wird statistisch als Zeitpunkt der Gewährung erfasst.
- Nachträgliche Abrechnung: es ist möglich, dass Leistungen erst nachträglich, beispielsweise nach Ablauf eines Schulhalbjahres, final abgerechnet werden. Endgültige Leistungshöhen werden dabei gegebenenfalls erst außerhalb der dreimonatigen Wartezeit der Grundsicherungsstatistik bekannt.
- Vorleistung durch Antragssteller: BuT-Leistungen können gemäß § 30 SGB II auch noch nachträglich geltend gemacht werden, nachdem die Leistungsberechtigten in Vorleistung gegangen sind. In dem Fall entspricht der Zeitpunkt der Gewährung und statistischen Zählung möglicherweise nicht dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des BuT-Angebots.

Für die statistische Darstellung stellt besonders das mit dem Starke-Familien-Gesetz eingeführte, fehlende ausdrückliche Antragserfordernis eine Herausforderung dar. Durch die konkludente Beantragung können in größerem Umfang als bisher bereits bei Gewährung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II

(Alg II) oder Sozialgeld die BuT-Leistungen mit Ausnahme der Lernförderung auch ohne konkreten Bedarfs-Sachverhalt dem Grunde nach bewilligt werden. Der tatsächliche Leistungsanspruch ergibt sich erst durch Konkretisierung des Bedarfs, oftmals zeitlich auch erst deutlich nach dem Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag, wenn das Kind ein bestimmtes BuT-Angebot wahrnehmen möchte oder es bereits bezahlt hat (in Vorleistung getreten ist).

Wird diese Möglichkeit der konkludenten Bewilligung von BuT-Leistungen verstärkt genutzt, fallen die Zeitpunkte der Gewährung (und damit der statistischen Zählung) und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei den einmaligen Leistungen der Schulausflüge und Klassenfahrten noch stärker auseinander. Diese Leistungen werden unter Umständen erst Monate nach der „pauschalen“ Bewilligung tatsächlich in Anspruch genommen. Bislang war dies in größerem Ausmaß nur bei Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen der Fall. Das wirkt sich besonders auf die Interpretierbarkeit und Vergleichbarkeit monatlicher Zahlen aus.

Die Bewilligung der konkludent beantragten BuT-Leistungen wurde bei den Jobcentern nach bisherigen Erkenntnissen in unterschiedlich starkem Umfang durchgeführt. Bei einigen Trägern kommt es direkt im August/September 2019 zu einem deutlichen Anstieg der BuT-Leistungsberechtigten, bei anderen hingegen ist kaum eine oder nur eine leichte Änderung sichtbar.

Die zentrale Berichterstattung zu den BuT-Leistungen im Bereich der Grundsicherung SGB II bestand bisher aus der Veröffentlichung der monatlich ermittelten Anzahl an Personen, die einen Anspruch auf eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten haben. Diese Art der Messung hat zwei größere Nachteile:

- Aufgrund unterschiedlicher Formen der Leistungsgewährung ist die Vergleichbarkeit der monatlichen Bestandszahlen zwischen den einzelnen Kreisen kaum gegeben. Die Relation der BuT-Leistungsberechtigten zur Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II unter 25 Jahren zwischen zwei Kreisen zu vergleichen ergibt wenig Sinn, wenn beispielsweise im einen Kreis im aktuellen Monat eine Klassenfahrt stattfand, im anderen Kreis jedoch erst einige Monate später. Dieser Nachteil der uneinheitlichen operativen Bearbeitung wurde durch die zuvor beschriebenen Gesetzesänderungen noch verstärkt.
- Eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg war bislang kaum möglich. Zwar konnten die einzelnen Monatswerte summiert oder nebeneinandergestellt werden. Aber auch dabei ergibt ein Vergleich zum Vorjahr wenig Sinn. Jahressummen zu ermitteln ohne die Information, wie viele Personen in wie vielen Monaten insgesamt mehrfach gezählt werden, ist nicht zielführend.

Um diesen Nachteilen entgegenzuwirken wird die statistische Messung daher umgestellt auf eine zeitraumbezogene Betrachtung. Damit können zwar nicht alle Unzulänglichkeiten der Datenlage für die Statistik zu den BuT-Leistungen beseitigt werden. Speziell die unterschiedlichen Formen der Leistungsgewährung in den einzelnen Kreisen bleiben als Hindernis für die Interpretierbarkeit bestehen. Dennoch ermöglicht eine solche Messlogik eine bessere Interpretierbarkeit der Ergebnisse:

- Schwankungen im Jahresverlauf werden ausgeglichen und unterschiedliche Monate mit Spitzen der Leistungsgewährung werden nivelliert. Regionale Ergebnisse werden besser vergleichbar.
- Durch die Veröffentlichung in Form einer Zeitreihe der einzelnen Kalenderjahre jeweils auf Basis des aktuellen Gebietsstandes ist ein Vergleich über einen langen Zeitraum hinweg möglich. Die Auswirkungen unterschiedlicher Einflüsse wie Gesetzesänderungen oder Umstellungen der Gewährungspraxis lassen sich besser untersuchen.
- Bei der Umstellung auf eine jährliche Berichterstattung kann eine intensivere Prüfung der Daten vorgenommen werden, bei der auch die einzelnen Leistungsarten differenziert betrachtet werden. Zukünftig können in den Fällen, in denen es zu einem Teilausfall der Daten für einzelne Leistungsarten kommt, die übrigen vom Jobcenter gewährten Leistungsarten dennoch berichtet werden (vgl. im Einzelnen Kapitel **4.3 Umgang mit Datenausfällen**).

Die verbesserte Interpretierbarkeit auf Basis von zeitraumbezogenen Jahreszahlen kann wegen der notwendigen vertieften Qualitätsprüfung der Daten nur mit einer kalenderjährlichen Berichterstattung erreicht werden. Die Daten werden stets nach Ablauf eines Kalenderjahres veröffentlicht. Unterjährige Tendenzen zu erkennen, ist bei dieser Form der Berichterstattung nicht möglich.

4 Methodische Umsetzung der Jahresstatistik zu Bildung und Teilhabe

4.1 Methodische Grundlage der Jahresanwesenheitsgesamtheit

Zukünftig erfolgt eine jährliche Berichterstattung über den Bestand der BuT-Leistungsberechtigten eines Kalenderjahres statt der monatlichen Bestandszahlen. Dadurch kann man dem Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Bewilligung einerseits (abstrakte Bewilligung „dem Grunde nach“ oder konkrete Bewilligung eines Leistungsbetrags) und Inanspruchnahme der Leistung andererseits (tatsächliche Nutzung eines BuT-Angebots) besser gerecht werden und eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Jobcenter und Kreise erreichen.

Dabei ist eine reine Aufsummierung der monatlichen Bestandszahlen nicht zielführend. Stattdessen wird über das Konzept einer Jahresanwesenheitsgesamtheit ermittelt, wie viele Personen im Laufe des jeweiligen Jahres in mindestens einem Monat im Bestand waren.

Für die BuT-Leistungen bedeutet dies konkret, dass für die einzelnen Leistungsarten ermittelt wird, für wie viele Personen im Laufe eines Kalenderjahres für die jeweilige Leistungsart in mindestens einem Monat ein Anspruch bestanden hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch nur in einem, in mehreren oder in allen Monaten des Jahres bestand. Jede leistungsberechtigte Person wird bei einer Jahresanwesenheitsgesamtheit pro Kalenderjahr genau einmal gezählt. Neben der Ermittlung je Leistungsart wird die Jahresanwesenheitsgesamtheit auch für Personen, die im betreffenden Jahr mindestens einmal irgendeine BuT-Leistung erhalten haben, festgestellt.

Das Verhältnis zwischen dieser Anwesenheitsgesamtheit und der Jahressumme der monatlichen Bestandszahlen ($\text{Anwesenheitsgesamtheit} / \text{Jahressumme} * 100$) unterscheidet sich teilweise deutlich zwischen den Leistungsarten, aber auch innerhalb einer Leistungsart zwischen den einzelnen Jobcentern. Bei den einmaligen Leistungen wie Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten ist der Bestand an Leistungsberechtigten in der Anwesenheitsgesamtheit beim Großteil der Jobcenter nicht wesentlich kleiner als die Jahressumme der Leistungsberechtigten, da viele Leistungsberechtigte auch nur in einem oder zwei Monaten des Jahres Anspruch auf diese Leistungsarten hatten.

Bei den laufenden Leistungen ist naturgemäß die Wahrscheinlichkeit größer, dass Leistungsberechtigte auch mehrere bis hin zu alle Monate eines Jahres Anspruch auf diese Leistungsarten hatten. Dementsprechend ist die Jahressumme der Leistungsberechtigten je Monat beim Großteil der Jobcenter hier bis zu zehnmal so hoch wie der Bestand der Leistungsberechtigten in der Anwesenheitsgesamtheit. Maximal möglich wäre eine zwölfmal so hohe Jahressumme, die jedoch nur dann erreicht wird, wenn alle Leistungsberechtigten in jedem Monat im Bestand sind.

Die beiden Abbildungen auf der folgenden Seite zeigen mit Hilfe von Boxplots, in welchem Verhältnis die Anwesenheitsgesamtheit zur Summe der Leistungsberechtigten in den Jahren 2019 und 2020 stand. Ein Boxplot stellt die Verteilung über die Jobcenter hinweg dar. Die Box selber enthält die mittleren 50 Prozent der Jobcenter. Der Strich innerhalb der Box stellt den Median der Verteilung dar, 50 Prozent der Jobcenter liegen darunter und 50 Prozent darüber.

Bei der hier gewählten Darstellung stellt der nach unten weisende Strich (Whisker) das untere Viertel der Jobcenter dar, wobei die Extremwerte der untersten 5 Prozent abgeschnitten wurden. Analog dazu liegt das obere Viertel der Jobcenter mit Ausnahme der obersten 5 Prozent auf dem oberen Whisker⁵.

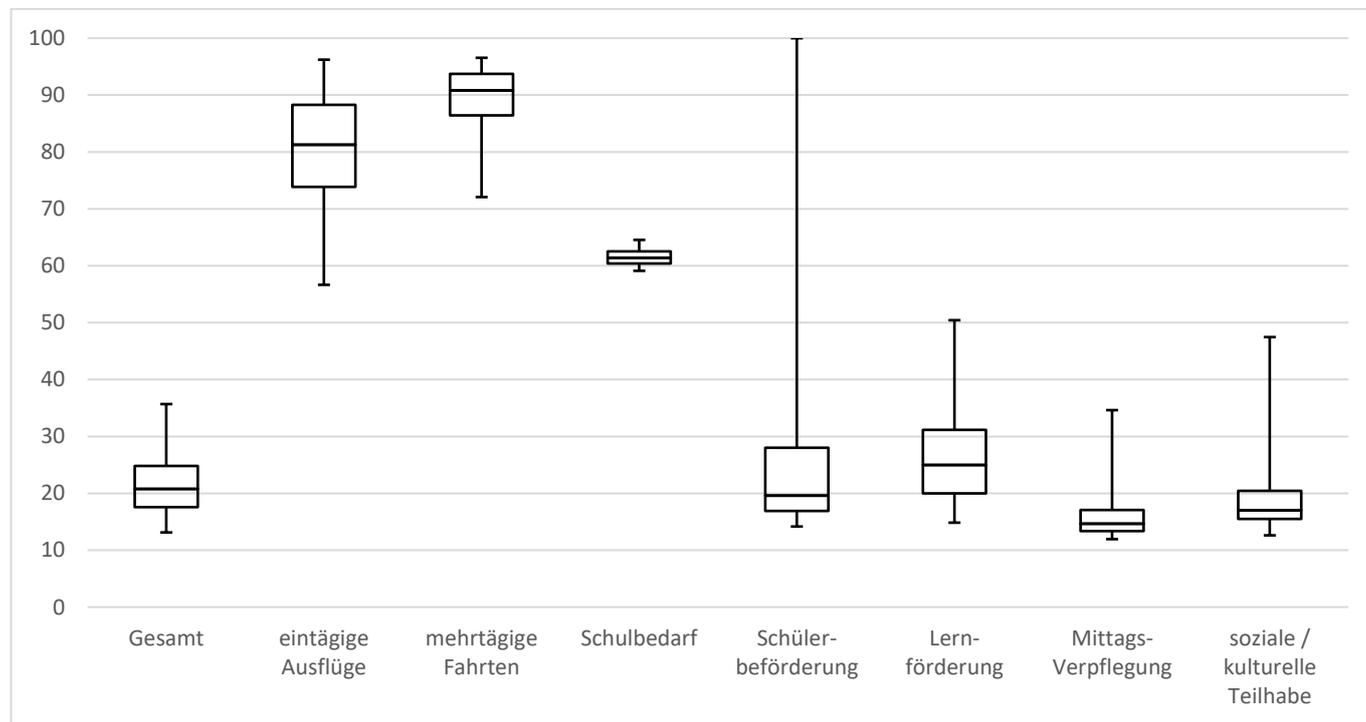
Der Vergleich der Jahressumme mit der Jahresanwesenheitsgesamtheit beschreibt analytisch wie die BuT-Einzelleistungen – über alle Jobcenter verteilt – beantragt bzw. bewilligt werden. Ein Verhältnis von 100 Prozent bedeutet, dass allen BuT-Leistungsberechtigten nur in genau einem Monat im Jahr diese Leistung bewilligt wurde. Haben alle Leistungsberechtigten dagegen in einem Jahr in jedem Monat einen Anspruch auf eine gewisse BuT-Teilleistung ergibt sich die die Untergrenze von knapp über 8 Prozent.

Übertragen auf die grafische Darstellung bedeutet dies, dass eine BuT-Teilleistung deren Boxplot weiter oben im Diagramm abgebildet ist, den Leistungsberechtigten nur in wenigen Monaten im Jahr bewilligt wird. Teilleistungen deren Verteilung dagegen weiter unten im Diagramm angeordnet sind, werden den Leistungsberechtigten in vielen Monaten bewilligt.

⁵ Bei der Darstellung von Boxplots gibt es zum einen die Möglichkeit, die Whisker mittels eines Vielfachen des Interquartilsabstands, also der Differenz zwischen dem unteren und dem oberen Quartil, zu ermitteln. Diese Form der Darstellung zielt dann darauf ab, Ausreißer zu ermitteln oder Aussagen über die Form der Verteilung zu treffen.

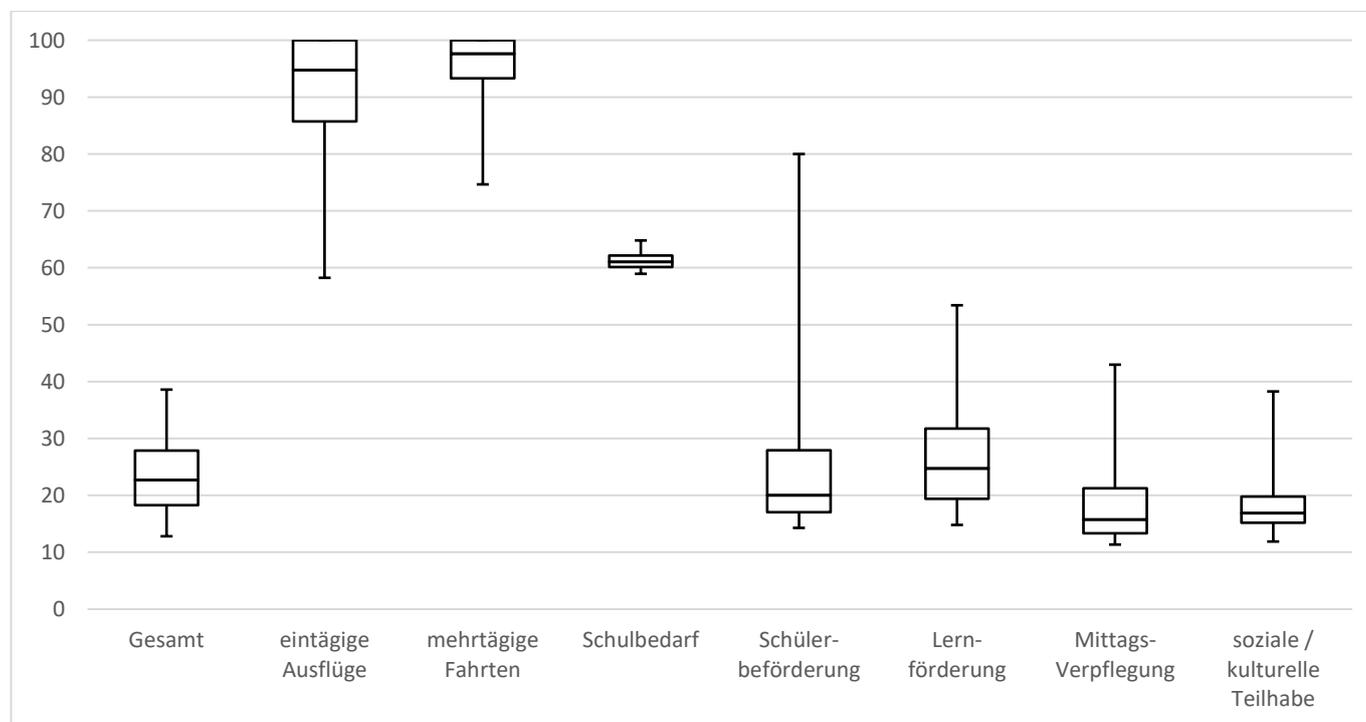
In der hier genutzten Darstellung geht es jedoch darum, zu zeigen in welchem Bereich sich mit den mittleren 90 Prozent der Großteil der Jobcenter bewegt. Daher wurden für die Whisker das 5%- und das 95%-Quantil genutzt und auf die Darstellung der extremeren Werte verzichtet.

Abbildung 1: Verteilung des Verhältnisses von Anwesenheitsgesamtheit zu Jahressumme für die BuT-Leistungen im Jahr 2019 (in Prozent)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 2: Verteilung des Verhältnisses von Anwesenheitsgesamtheit zu Jahressumme für die BuT-Leistungen im Jahr 2020 (in Prozent)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Darstellung verdeutlicht, dass die Fallzahlen der Anwesenheitsgesamtheit nicht gleichzusetzen und systematisch vergleichbar sind mit Jahressummen oder Monatsergebnissen. Der Vergleich der beiden Jahre zeigt auch exemplarisch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die BuT-Leistungsgewährung. Die Verschiebung der beiden Plots für die Leistungsarten der Schulausflüge und der mehrtägigen Fahrten in Richtung 100 Prozent liegt daran, dass aufgrund der Schulschließungen und der beschränkten Reisemöglichkeiten diese Leistungen zwar insgesamt seltener, aber dann häufiger nur einmal im Jahr gewährt wurden.

Breite Verteilungen, wie beispielsweise bei den Leistungsarten „eintägige Ausflüge“ oder „Schülerbeförderung“ deuten zudem auf stärkere regionale Unterschiede in der Bewilligungspraxis für diese Leistungsarten hin. Beim Schulbedarf kann man dagegen gut erkennen, dass die im Gesetz festgelegten Bewilligungszeitpunkte in Februar und August eines Jahres keine großen regionalen Bewilligungsunterschiede zulassen und die Verteilung sehr kompakt ausfällt.

4.2 Strukturmerkmale bei der Jahresanwesenheitsgesamtheit

Bei der Darstellung in Form einer Jahresanwesenheitsgesamtheit ist wie auch in der bisherigen Berichterstattung eine Differenzierung nach Altersgruppen vorgesehen. Allerdings kommt es aufgrund der Messlogik bei einem unterjährigen Wechsel der Altersgruppe zu Mehrfachzählungen.

Wenn beispielsweise ein Kind innerhalb des betrachteten Jahres das 6. Lebensjahr vollendet und sowohl vorher, als auch danach Anspruch auf eine BuT-Leistung hat, ist es zum einen in der Anwesenheitsgesamtheit der unter 6-Jährigen enthalten, zum anderen wird es ebenfalls in der Anwesenheitsgesamtheit der 6- bis unter 15-Jährigen abgebildet. Das Kind wird also durch den Wechsel der Altersgruppe in den statistischen Darstellungen nach Altersgruppen doppelt gezählt.

Dies bedeutet auch, dass sich beispielsweise die Anwesenheitsgesamtheit der unter 15-Jährigen nicht als Summe der Anwesenheitsgesamtheiten der unter 6-Jährigen und der 6- bis unter 15-Jährigen ergibt. Vielmehr ist sie um die Anzahl derer geringer, die während des Berichtsjahres das 6. Lebensjahr vollenden (bei weiterhin vorhandenem Anspruch auf BuT-Leistungen). Für die Jahre 2019 und 2020 sind das etwa drei Prozent der unter 15-Jährigen. Vergleicht man die Summe der drei unterschiedenen Altersgruppen der unter 6-Jährigen, der 6- bis unter 15-Jährigen und der 15 Jahre und älteren mit der Gesamtzahl aller BuT-Leistungsberechtigten, so ergibt sich eine Differenz von ca. 5 Prozent an Leistungsberechtigten, die in zwei Altersgruppen gezählt werden.

Ebenso verhält es sich mit der regionalen Ebene der Berichterstattung. Die Werte auf Landes- und Bundesebene ergeben sich nicht durch Aufsummierung der jeweiligen Kreise, sondern werden ebenfalls als Anwesenheitsgesamtheit auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. Deutschlands ermittelt. Es kommt also auch hier zu Mehrfachzählungen, wenn eine Person innerhalb des Berichtsjahres in einen anderen Kreis oder ein anderes Bundesland umzieht und dort dann ebenfalls Anspruch auf BuT-Leistungen hat. Der Umfang der Mehrfachzählungen ist hier jedoch deutlich geringer, da Umzüge über Kreis- oder sogar Bundeslandgrenzen hinweg vergleichsweise selten sind. In den Jahren 2019 und 2020 wurden nur 0,8 Prozent der Leistungsberechtigten in mindestens zwei Kreisen gezählt und nur 0,4 Prozent in mindestens zwei unterschiedlichen Bundesländern.

Werden nun mehrere Merkmale kombiniert, so werden die möglichen Konstellationen für Mehrfachzählungen immer komplexer und die Zahlen damit immer schwieriger interpretierbar. Wird beispielsweise eine Leistungsberechtigte im laufenden Kalenderjahr 15 Jahre alt, so wird sie zunächst einmal in beiden Altersgruppen (unter 15-Jährige und 15 Jahre und älter) gezählt. Zieht diese Leistungsberechtigte nach ihrem Geburtstag in ein anderes Kreisgebiet, so wird sie dort wiederum nur in der Gruppe derjenigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben gezählt.

Aus diesem Grund wird in der Standardberichterstattung von einer Differenzierung der BuT-Leistungsberechtigten nach weiteren Merkmalen abgesehen.

4.3 Umgang mit Datenausfällen

Es ist aus unterschiedlichen Gründen möglich, dass es bei der Erhebung oder der Übermittlung von Daten zu den BuT-Leistungen zu Datenausfällen kommt. Fehler und Ausfälle bei der Datenübermittlung können vor allem bei kommunalen und zugelassenen kommunalen Trägern entstehen, da sie über einen aktiven Zulieferprozess monatlich Daten an die Statistik der BA übermitteln. Dies können entweder vollständig ausbleibende Lieferungen oder Teilausfälle sein. Die Daten der gemeinsamen Einrichtungen werden hingegen über eine automatisierte Schnittstelle aus dem operativen System der Leistungsgewährung an die Statistik der BA übermittelt, wodurch ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist.

Ebenfalls möglich sind Teilausfälle, wenn beispielsweise in einer Kommune die BuT-Leistungen von unterschiedlichen Stellen bearbeitet werden und vor der Übermittlung an die Statistik der BA zunächst vor Ort zusammengeführt werden müssen. Gelingt dies in einem Monat nicht und werden daher die Daten nicht für alle Leistungsarten übermittelt, lässt sich dies anhand der Daten selbst jedoch nur schwer oder sogar gar nicht erkennen. Da einige Leistungsarten sehr starken monatlichen Schwankungen unterliegen (insbesondere die einmaligen Leistungen), fällt ein solcher Teilausfall im Rahmen der monatlichen Prüfungen möglicherweise nicht auf.

Bei einem vollständigen Ausfall der Datenübermittlung eines kommunalen Trägers greift ein Mechanismus, bei dem stattdessen die im Vormonat übermittelten Daten verwendet werden. Möglich ist dies durch das Wartezeitkonzept der Grundsicherungsstatistik, bei dem Daten erst nach drei Monaten festgeschrieben werden. Werden beispielsweise im April gar keine Daten übermittelt, fehlen die Daten über den Berichtsmonat Januar mit dreimonatiger Wartezeit. Daten zum Berichtsmonat Januar wurden aber in der Regel bereits im März mit zweimonatiger Wartezeit übermittelt. Diese ersetzen in der statistischen Auswertung dann die fehlenden Daten mit dreimonatiger Wartezeit. Es fehlen die Fälle, bei denen eine Entscheidung erst nach dem Stichtag März möglich war und die nur in der Meldung vom April enthalten gewesen wären. Das Ausmaß dieser Nacherfassung ist relevant für die Beurteilung, ob bei einem Ausfall die Untererfassung so gering ist, dass für den Ausfallmonat die Daten mit zweimonatiger Wartezeit für die Ermittlung der Jahresanwesenheitsgesamtheit genutzt werden können.

Der Grad der Nacherfassung unterliegt zudem Schwankungen im Jahresverlauf. Insbesondere der Januar ist deutlich stärker davon betroffen als andere Monate. Auch in Monaten mit Ferien, speziell den Sommermonaten, lässt sich ein höherer Grad der Nacherfassung erkennen.

Mit diesen Rahmenbedingungen lässt sich ein Konzept zum Umgang mit Datenausfällen aufstellen, welches den Grad der Untererfassung je nach Anzahl der Ausfälle in einem Jahr und den Besonderheiten der einzelnen Leistungsarten berücksichtigt.

Kritisch sind Datenausfälle insbesondere bei den einmaligen Leistungen, also den eintägigen Ausflügen, den mehrtägigen Fahrten und dem Schulbedarf. Weniger problematisch sind (einmalige) Datenausfälle bei laufenden Leistungen, wobei hier noch zu unterscheiden ist zwischen der in der Regel nicht ganzjährig laufenden Lernförderung und den tendenziell ganzjährigen Leistungen der Schülerbeförderung, der Mittagsverpflegung und der sozialen und kulturellen Teilhabe. Eine pauschale Regel für alle Leistungsarten ist daher nicht zielführend.

Stattdessen werden die einzelnen Träger und Kreise zunächst auf Basis der Anzahl der Ausfall-Monate für die nähere Betrachtung bei den einzelnen Leistungsarten vorausgewählt.

Schulbedarf

Ein Ausfall in den Monaten Februar oder August ist immer kritisch, da diese Leistungsart fast ausschließlich in diesen beiden Monaten gewährt wird. Liegt der Datenausfall also in einem dieser Monate, werden die Daten zum Schulbedarf für die Jahresanwesenheitsgesamtheit in der Regel als unplausibel eingestuft, sofern nicht Erkenntnisse zum Nacherfassungsgrad aus den Vorjahren vorliegen, die dagegensprechen.

Ausfälle in anderen Monaten sind in der Regel unkritisch, da die Bewilligung dieser Leistungsart im Allgemeinen automatisch stattfindet und nur in sehr wenigen Ausnahmefällen eine Bewilligung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Liegen ein oder zwei Ausfall-Monate im Jahresverlauf vor, so werden die betroffenen Träger bei den Leistungsarten der eintägigen Ausflüge und der mehrtägigen Fahrten bezüglich zweier Kriterien geprüft:

- Wie hoch ist der Grad der Nacherfassung von den Daten mit zweimonatiger Wartezeit zu denen mit dreimonatiger Wartezeit im Durchschnitt und wie hoch war er im entsprechenden Monat im Vorjahr?
- Wie stark waren die Schwankungen der Absolut-Zahlen im Jahresverlauf in der Vergangenheit? Handelt es sich gegebenenfalls um einen kritischen Monat? Bei einigen Trägern finden beispielsweise die Ausflüge oder mehrtägigen Fahrten zu einem Großteil in bestimmten Monaten statt.

Ist aufgrund dieser beiden Kriterien von einem nur sehr geringen Grad der Untererfassung auszugehen, werden die Daten zur Anwesenheitsgesamtheit für diese Leistungsarten ausgewiesen. Bei Bedarf wird zusätzlich mit dem betroffenen Träger Kontakt aufgenommen. Bei mehr als zwei Monaten mit Datenausfall werden die Daten ohne weitere Prüfung als unplausibel eingestuft und nicht ausgewiesen.

Lernförderung

Ein Ausfall von nur einem Monat wird in der Regel als unkritisch betrachtet. Bei einem Datenausfall in zwei oder drei Monaten werden die gleichen Kriterien wie bei den eintägigen Ausflügen und den mehrtägigen Fahrten geprüft:

- der Grad der Nacherfassung in der Vergangenheit sowie konkret der betroffenen Monate im Vorjahr und
- welche Monate betroffen sind, da bei dieser Leistungsart die Bewilligung verstärkt vor dem Ende des Schuljahres bzw. in geringerem Umfang vor dem Ende des Halbjahres stattfindet.

Auch hier wird wiederum der absolute Bestand der betroffenen Monate mitberücksichtigt und bei Bedarf Kontakt mit dem Träger aufgenommen. Bei mehr als drei Monaten Datenausfall werden die Daten ohne weitere Prüfung für diese Leistungsart als unplausibel eingestuft.

Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und soziale/kulturell Teilhabe

Auch hier gilt ein Ausfall in nur einem Monat in der Regel als unkritisch. Bei zwei oder drei Ausfall-Monaten wird geprüft,

- ob sich im Verlauf des Vorjahres erkennen lässt, ob diese Leistungsarten regelmäßig über das gesamte Jahr hinweg gewährt werden (Vergleich der Summe der Monatszahlen zur Anwesenheitsgesamtheit) und
- ob besondere Monate betroffen sind. Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung wird in den Sommermonaten tendenziell weniger genutzt. Sind nur die Monate nach dem Beginn des neuen Schuljahres betroffen, ist das Risiko höher, dass diejenigen Leistungsberechtigten fehlen, die erst zum neuen Schuljahr diese Leistung bewilligt bekommen.

Bei mehr als drei Monaten Datenausfall werden die Leistungen ohne weitere Prüfung als unplausibel eingestuft.

Leistungsberechtigte mit Anspruch auf mindestens eine BuT-Leistungsart

Bei der Ermittlung der Anzahl der Leistungsberechtigten, die innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens einem Monat Anspruch auf mindestens eine BuT-Leistungsart hatten, wird keine gesonderte Prüfung mehr in Bezug auf die Plausibilität vorgenommen. Es werden die Leistungsberechtigten aller plausiblen einzelnen Leistungsarten ermittelt und jede Person genau einmal gezählt, unabhängig davon ob sie mehrere Leistungen erhalten hat.

Anders als bei der bisherigen Plausibilisierung der monatlichen Bestandszahlen wird das Kriterium einer Mindestzahl von Leistungsberechtigten nicht angewendet. Bei der Betrachtung von Jahresanwesenheitsgesamtheiten und der Differenzierung nach Leistungsarten ist es nicht möglich, eine konkrete Zahl an Leistungsberechtigten zu benennen, unterhalb derer der Wert für einen Kreis bzw. ein Jobcenter als unplausibel erachtet wird. Unter Berücksichtigung von landesspezifischen Regelungen oder auch Besonderheiten auf kommunaler Ebene sind auch sehr geringe Zahlen selbst bei Betrachtung eines gesamten Jahreszeitraums möglich.

Auf Basis dieser Plausibilisierungsregeln sind in den Jahren 2019 und 2020 für keine der Leistungsarten mehr als zehn Kreise bzw. Jobcenter unplausibel, während bei der bisherigen Berichterstattung der monatlichen Bestandszahlen in beiden Jahren im Mittel 14 und in der Spitze bis zu 20 Kreise bzw. Jobcenter als unplausibel eingestuft waren.

5 Ausblick

Die Statistik der BA veröffentlicht am 20. Mai 2021 erstmals den Tabellenbericht zur Jahresstatistik zu Bildung und Teilhabe im SGB II⁶.

Das Produkt wird die Jahresanwesenheitsgesamtheit der BuT-Leistungsberechtigten insgesamt und nach den einzelnen Leistungsarten abbilden. Zudem werden die Ergebnisse nach Altersgruppen und in regionaler Gliederung ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Jahresergebnisse in einer Zeitreihe (beginnend mit Berichtsjahr 2016) aufbereitet. In dem Produkt werden jahresbezogene Kommentierungen aufgenommen, die der verbesserten Einschätzung der Ergebnisse dienen.

Die bisherige monatliche Berichterstattung wird mit der Veröffentlichung des Tabellenberichts über Dezember 2020 (Veröffentlichungstermin: 20.4.2021) eingestellt. Diese Produkte sind nur noch im Archiv der Veröffentlichungen zu finden.

⁶ Das Produkt ist im Internet-Angebot der Statistik der BA unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-zr abrufbar. Am 21.06.2021 wurde eine korrigierte Version veröffentlicht.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.